



Abwasserwerk  
Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik  
Wilhelm-Wagener-Platz 1  
51429 Bergisch Gladbach

Eingangsstempel Abwasserwerk

## Entwässerungsantrag / Zustimmung

§ 14 / (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der Zustimmung der Stadt.

(2) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung durch Einreichung eines Entwässerungsantrages zu beantragen.

(6) Die Zustimmung (Entwässerungsantrag) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Ausstellung der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die vollständige, fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung der Grundstücksentwässerung und Ausführung der Anschlussleitung, dies obliegt dem Fachplaner. Die Zustimmung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Diese kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

### Baugrundstück

Straße, Haus-Nr.

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

### Antragsteller\*in

### Planverfasser\*in

Name

Name:

Straße, Hs.Nr.

Straße, Hs.Nr.

Postleitzahl, Ort:

Postleitzahl, Ort:

Telefon, E-Mail:

Telefon, E-Mail:

### 1. Bauvorhaben:

Neubau  Abriss mit Neubau  Anbau / Erweiterung / Umbau / Nutzungsänderung

Bemerkung/Erläuterung:

### 2. In die öffentliche Abwasseranlage soll eingeleitet werden:

Häusliches Schmutzwasser  \*Niederschlagswasser (Bei Versickerung siehe 7)  Gewerbliches Abwasser

\*Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser.

### 3. Der Anschluss soll erfolgen über:

Neuanschluss der Grundstücksanschlussleitung(en)

\*Nutzung vorhandener Grundstücksanschlussleitung(en)

\*Hier ist vorab eine Zustands- u. Funktionsprüfung von einem Sachkundigen durchführen zu lassen. Desweiteren ist zu prüfen ob die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen den heutigen hydraulischen Anforderungen nach den Bemessungsregeln der DIN 1986-100 entsprechen. Die Prüfunterlagen sind dem Abwasserwerk vorzulegen.

Bauliche Änderung / Sanierung /Reparatur der vorhandenen Grundstücksanschlussleitung(en)

Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sowie an der öffentlichen Abwasseranlage sind von der Stadt zu genehmigen. Für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage ist ein Kanalanschlussschein bei der Stadt zu beantragen.

#### 4. Art der Entwässerung:

Freispiegelentwässerung     Druckentwässerung

#### 5. Das Abwasser soll eingeleitet werden in:

die öffentliche Kanalisation.     Schmutzwasserkanal     Regenwasserkanal     Mischwasserkanal  
 \*einen Privatkanal. (Die Entwässerung erfolgt ggf. mit dem Nachbarn)

\*Bei Einleitung in einen Privatkanal ist die Zustimmung des Eigentümers, sowie eine Grunddienstbarkeit für die gemeinsame Nutzung erforderlich. Desweiteren ist zu prüfen ob diese Anschlussleitungen den heutigen hydraulischen Anforderungen nach den Bemessungsregeln der DIN 1986-100 entsprechen. Der Nachweis darüber ist dem Abwasserwerk vorzulegen.

Kurze Beschreibung der geplanten gemeinsamen Entwässerung:

#### 6. Werden Leitungen über andere / Fremdgrundstücke geführt?    Ja    Nein

Wenn ja, ist hierfür eine Grunddienstbarkeit erforderlich. Ein Nachweis ist dem Abwasserwerk vorzulegen.

#### 7. Das anfallende Niederschlagswasser soll:

auf dem eigenen Grundstück versickert werden.     in ein Gewässer eingeleitet werden.

Bei Versickerung/Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Einleitgenehmigung der unteren Umweltschutzbehörde, und eine Befreiung der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser vom Abwasserwerk erforderlich.

7.1 Liegt eine Befreiung der Überlassungspflicht vor?     Ja     Nein

Wenn ja, Genehmigungsdatum:

Wenn nein, wurde eine beantragt:     Ja     Nein

7.2 Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor?     Ja     Nein

Wenn ja, Genehmigungsdatum:

Wenn nein, wurde eine beantragt:     Ja     Nein

#### 8. Angaben zur Hydraulik von \*Niederschlagswasser / Schmutzwasser:

\*Für alle abflusswirksamen Flächen (Sämtliche bebauten u. befestigten Flächen, hierzu gehören auch unter anderem die Flächen, die mit Öko- und/oder Sickerpflaster versehen sind, sowie die Dachentwässerung (Gründach) von Tiefgaragen usw. Gegebenenfalls sind keine hydraulische Berechnung und Nachweise der Dimensionierung der Schmutz- u. Regenwasser Anschlussleitungen erforderlich, wenn:

**bei Regenwasser** die abflusswirksame Fläche  $\leq 300 \text{ m}^2$  und die Anschlussleitung(en) **bis DN 150** sind.

**bei Schmutzwasser** weniger als 5 Wohneinheiten geplant sind.

Wieviel Niederschlagswasser soll gemäß der hydraulischen Berechnung nach DIN 1986-100 abgeleitet werden? (abflusswirksamen Flächen  $>300 \text{ m}^2$ )

Q<sub>Rw</sub>  l/s

Erforderliche Dimensionierung der Grundstücksanschlussleitung

DN

Wieviel Schmutzwasser fällt gemäß der hydraulischen Berechnung nach DIN 1986-100 an? (ab 5 Wohneinheiten)

Q<sub>Sw</sub>  l/s

Erforderliche Dimensionierung der Grundstücksanschlussleitung

DN

Anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (z.B. von Zufahrten) darf nicht auf die öffentlichen Flächen abgeleitet werden.

Gibt es ein Gefälle vom Grundstück zur öffentlichen Fläche, welches den Abfluss von Niederschlagswasser auf die öffentliche Fläche zur Folge hat?     Ja     Nein

Wenn ja: Sind diese Flächen über eine entsprechende Entwässerungsrinne an die Regenwasseranschlussleitung anzuschließen, und dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

#### 9. Angaben zur Vorbehandlung von gewerblichem Schmutzwasser:

Kurze Beschreibung:

Art der Vorbehandlung

Leichtflüssigkeitsabscheider

Fettabscheider

Sonstiges:

Angaben zur Dimensionierung und bauliche Ausführung:

**10. Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:**

Ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 ist nur dann erforderlich, wenn die abflusswirksame Fläche > 800 m<sup>2</sup> ist. Bitte beachten Sie hierzu die beigefügte Anlage (Einzureichende Unterlagen und allgemeine Hinweise.)

**11. Rückstau:**

**Hinweis:**

Rückstauhöhe ist in der Regel die Straßenoberkante im Anschlussbereich. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstauenebene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten, oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder Rückstauverschluss entwässert werden. Rückstauverschlüsse dürfen niemals als zentrale Absicherung eines Gebäudes mit oberhalb der Rückstauenebene installierten Entwässerungsgegenständen eingesetzt werden, weil es im Rückstaufall zur Überflutung im Gebäude durch nicht abfließendes Abwasser kommen kann.

Ablaufstellen für **Regenwasser** von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei nach DIN EN 12056-4 (heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden. Die abflusswirksamen Flächen unterhalb der Rückstauenebene, die ein Gefälle zum Gebäude aufweisen, wie Garageneinfahrten, Hauseingänge oder Geländeabtragungen zu Souterrainwohnungen, sind möglichst klein zu halten. In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzbebauung und innerstädtischen Innenhöfen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes mit einer Doppelanlage installiert werden, wenn das Gebäude in geeigneter Weise durch bauliche Maßnahmen gegen Überflutung geschützt wird. Bei kleinen Flächen unterhalb der Rückstauenebene mit Gefälle zu Eingängen des Gebäudes, z. B. bei Garagenrampen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes installiert werden.

Rückstauhöhe (Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal):

müNN/NHN

Höhe Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF):

müNN/NHN

**Wenn** ein Keller oder eine Tiefgarage geplant (vorhanden ist), gibt es in diesem Bereich Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser (Fäkalienhaltigesabwasser / Grauwasser)?  Ja  Nein.

Wenn ja: Die Entwässerungsgegenstände sind zwingend an eine dementsprechende Hebeanlage anzuschließen.

Gibt es in Zusammenhang mit Keller u. Tiefgaragen Bereiche, in denen eine Entwässerung für Regenwasser erfolgt (Tiefgaragenrampen, Lichtschächte, Kellerabgänge usw.)?  Ja  Nein.

Wenn ja: diese Entwässerungsgegenstände sind von der übrigen Rw-Entwässerung zu trennen und der DIN entsprechend gegen Rückstau zu sichern.

Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Wenn eine Tiefgarage geplant/vorhanden ist, liegt der höchste Punkt der Einfahrt unterhalb der Rückstauenebene?

Ja  Nein.

Wenn ja: Durch welche Maßnahmen soll / ist die Tiefgarage vor Überflutung gesichert?

Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Liegen Bereiche der Außenanlage unterhalb der Rückstauenebene?  Ja  Nein.

Wenn ja: Welche Maßnahmen sind geplant, um das eigene Grundstück und ggf. Nachbargrundstücke vor Überflutung durch Rückstau zu schützen?

Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die Notentwässerung ist bei Flachdächern in Zusammenhang mit dem Überflutungsnachweis rechnerisch und planerisch nachzuweisen.

Kurze Erläuterung, wie die Notentwässerung erfolgt und wo auf dem Grundstück die Notentwässerung auf schadlos überflutbare Flächen abgeleitet wird.

## **12. Einzuzureichende Unterlagen:**

Folgende Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (postalisch) beim Abwasserwerk einzureichen:

- Antragsformular der Stadt einschließlich der aufgelisteten Unterlagen.
- Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Kanalisation.
- Grundriss/Gebäudeschnitt des am tiefsten liegenden Geschoss (Erdgeschoss, Kellergeschoss/e oder Tiefgarage) mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (z.B. Rückstausicherung/en, Hebeanlag/en) und Leitungsführung bis zur öffentlichen Kanalisation mit Höhenangaben auf müNN/NHN bezogen. Angabe der Nennweite und des geplanten Gefälles der Anschlussleitungen.
- Hydraulische Berechnung für Schmutz- und Regenwasser nach DIN 1986-100. (Siehe Punkt 8 des Antrags)
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei Grundstücken > 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche. (Siehe Punkt 8 des Antrags)

Bei Bauvorhaben mit gewerblichem Abwasser ist zusätzlich folgendes einzureichen.

Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.

- Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.

Die Unterzeichner bestätigen hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Entwässerungsantrag gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Bauherr\*in

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Planer\*in

Private Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

**Unvollständige und nicht prüffähige Anträge können nicht bearbeitet werden, und werden zu unserer Entlastung an den Antragsteller zurückgesandt.**